

Landkreis Osterholz
-Ordnungsamt-
Osterholzer Straße 23
27711 Osterholz-Scharmbeck

Erklärung zur Belehrung über Infektionsschutz

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich in der Küche meiner Gaststätte nur Personen mit der Zubereitung von Speisen und Getränken beschäftigen darf, die eine durch das Gesundheitsamt oder einen durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt ausgestellte Bescheinigung nachweisen können, dass sie über die Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen bei ansteckenden Krankheiten belehrt worden sind. Die Bescheinigung muß im Betrieb aufbewahrt werden. Im Weiteren muß ich meine Mitarbeiter jährlich über die besagten Verpflichtungen belehren.

Ferner bin ich darüber belehrt worden, dass ich selbst keine Speisen und Getränke in der Küche meiner Gaststätte zubereiten darf, bevor oben genannte Bescheinigung vorliegt.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)